

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18 WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2863**

A17

**Ministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen**  
Der Minister



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Oliver Krischer

30.08.2024

Seite 1 von 4

Aktenzeichen VI-2 23 01 20  
bei Antwort bitte angeben

Herr Robert Schulte  
Telefon: 0211 4566-453  
Telefax: 0211 4566-946  
robert.schulte@munv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

**„Muss RWE keinen Cent für 340 Millionen Kubikmeter Rheinwasser zahlen? Wie plant die Landesregierung bei der Flutung der Tagebauseen?“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen einen Bericht zum Thema „Muss RWE keinen Cent für 340 Millionen Kubikmeter Rheinwasser zahlen? Wie plant die Landesregierung bei der Flutung der Tagebauseen?“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@munv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße





**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des Landtags Nordrhein-Westfalen

am

04.09.2024

Schriftlicher Bericht

*„Muss RWE keinen Cent für 340 Millionen Kubikmeter Rheinwasser zahlen? Wie plant die Landesregierung bei der Flutung der Tagebauseen?“*

## 1. Stand des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens

Zum Zwecke der Flutung der Braunkohlerestlöcher nach Beendigung des Gewinnungsbetriebs in den Tagebauen Garzweiler und Hambach plant RWE Power AG eine 45 Kilometer lange Transportleitung vom Rhein bis zu den Braunkohlerestlöchern zu errichten. Das Rheinwasser soll nicht nur der schnelleren Befüllung der Tagebaurestseen dienen, sondern unter anderem auch dem Erhalt der ansonsten wegen der tagebaubedingten Grundwasserabsenkung austrocknenden Feuchtgebiete an Schwalm und Nette. Über ein Entnahmebauwerk bei Dormagen sollen bis zu 18 Kubikmeter Wasser pro Sekunde entnommen und in die Braunkohlegruben bzw. Feuchtgebiete geleitet werden. Erwartet wird eine jährliche Entnahmemenge von etwa 341 Mio. Kubikmetern. Nach den Leitentscheidungen 2021 und 2023 soll die Befüllung der Tagebaurestseen möglichst nach 40 Jahren abgeschlossen sein.

Die wasserrechtliche Zulassung der Rheinwasserentnahmen hat die RWE Power AG im Rahmen des Zulassungsverfahrens des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans bei der Bezirksregierung Arnsberg (Obere Bergbehörde) beantragt. Die Auslegung der Antragsunterlagen ist nach Auskunft der Bezirksregierung für September vorgesehen.

## 2. Abgabenrechtlicher Grundtatbestand und Höhe des Entgelts

Nach dem Wasserentnahmeentgeltgesetzes Nordrhein-Westfalen (WasEG) ist die Entnahme von Wasser aus Gewässern grundsätzlich entgeltspflichtig. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Entnahme von Grundwasser oder von Wasser aus einem Oberflächengewässer handelt. Die Entgelthöhe richtet sich nach der Menge des im jeweiligen Veranlagungsjahr tatsächlich entnommenen Wassers. Soweit das Wasser nicht zum Zwecke der Kühlwassernutzung entnommen wird, beträgt der Entgeltsatz immer 0,05 Euro/Kubikmeter.

## 3. Entgeltbefreiungstatbestände

Das WasEG sieht unter § 1 Absatz 2 Nummer 1-10 eine Reihe von Entgeltbefreiungstatbeständen vor. Ob ein Entgeltbefreiungstatbestand erfüllt ist, richtet sich je nach Entgeltbefreiungstatbestand nach den Umständen, dem Umfang oder dem Zweck der Wasserentnahme.

Die in § 1 Absatz 2 Nummer 1-10 WasEG aufgeführten Tatbestände sind abschließend. Nach derzeitigem Sachstand ist nicht festzustellen, dass für Entnahmen zum Zwecke der Tagebaurestseebefüllung einer der gesetzlichen Entgeltbefreiungstatbestände erfüllt ist.

#### 4. Entscheidung über die Erhebung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist in Bezug auf die geplante Rheinwasserentnahme ab dem Jahr 2030 eine Festsetzung frühestens im Jahr 2031 möglich. Grundlage der Festsetzung ist insoweit die nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 Satz 1 WasEG bis zum 01.03.2031 abzugebende Abgabeerklärung der RWE Power AG. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Festsetzungsbehörde für das Wasserentnahmeentgelt ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet, nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungsjahres ein Wasserentnahmeentgelt festzusetzen. Weder hinsichtlich des Grundtatbestands, noch des anzuwendenden Entgeltsatzes oder der Feststellung eines Entgeltbefreiungstatbestands besteht ein Ermessen oder ein Beurteilungsspielraum der Festsetzungsbehörde.